



Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name , Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 6	Rechte und Pflichten.....	4
§ 7	Organe des Vereines.....	4
§ 8	Vorstand.....	5
§ 9	Wahl und Amtsdauer des Vorstandes.....	5
§ 10	Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes.....	5
§ 11	Zuständigkeit des Vorstandes.....	5
§ 12	Mitgliederversammlung.....	6
§ 13	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§ 14	Einberufung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 15	Ablauf von Mitgliederversammlungen.....	6
§ 16	Protokollierung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.....	7
§ 17	Auflösung des Vereines.....	7

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen“ Kneipp-Verein Oyten e V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen unter der Nr. 120220 Amtsgericht Walsrode
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oyten.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereines ist Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung des Sportes i.S. des §52 Ziffer 3 und 21 (AO)
 - a Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Anbieten von Funktionstraining und Rehabilitationstraining und Kurse auf dem Gebiet der Primärprävention .
2. Darüber hinaus will der Verein die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßem Heilen – sinngemäß erweitert und vertieft wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt- allen Menschen nahe bringen
 - a. Gründung und Förderung von Aktivgruppen.
 - b. Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Durchführung von Vorträgen, Seminaren Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge und Gesundheitssport gemäß dem ganzheitlichen Gesundheits-Konzepts der Kneippschen Lehre und den Einbeziehung der Elemente Lebens-Ordnung, Bewegung, Ernährung, Heilpflanzen und Wasser.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke Im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenver-ordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

6. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.
7. Der Verein ist *Mitglied im Kneipp-Bund e. V. - Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention* sowie im *Kneipp-Bund Landesverband Niedersachsen-Bremen e. V.*
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuervergünstigter Zwecke soll das Vermögen, nach Einwilligung des Finanzamtes, *jeweils zur Hälfte dem „Kneipp-Bund e. V. - Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention* sowie im *Kneipp-Bund Landesverband Niedersachsen-Bremen e. V.* zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder Kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
Den Mitglieder darf bei Auflösung – sowie vorliegend – nur das eingezahlte Kapital oder der Wert ihrer Sacheinlagen zurückerstattet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigungen werden, die bereit sind, Ziele und satzungsgemäße Zwecke Des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge und für die auf das Mitglied entfallenden Umlagen für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung die der zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind und in dieser Mahnung Die Streichung angedroht wurde. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Wenn das betroffene Mitglied dem Ausschluss widerspricht, entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber endgültig, wobei eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in dem Verein ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung der Vorhaben des Vereines werden Umlagen erhoben. Letzteres gilt auch im Hinblick auf Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen befreit.
4. der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder Teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Recht und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtung und Anlagen des Vereines zu Benutzen und die Leistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen, soweit hierüber eine Absprache mit dem Vorstand getroffen ist.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger Wählen.

§ 10 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmrecht für Minderjährige hat der Gesetzliche Erziehungsberechtigte.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist folgende Angelegenheit zuständig:
 - a. Genehmigung des von Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegnahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstands;
 - b. Beschlussfassung über die Wahl des Vorstands
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzu-berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und Der Gründe beantragt.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch Brief unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, *im Falle der Auflösung vier Wochen*.

§ 15 Ablauf von Mitgliederversammlungen, Beschlussfassung

1. Die jeweilige Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer mit Einfacher Mehrheit gewählt.

3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
4. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von *zwei Drittel*, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereines eine solche von drei der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, *wenn eine einzelnes anwesendes Mitglieder es verlangt*, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig vom Zweck ihrer Einberufung Und der Anzahl der erschienen Mitglieder stets beschlussfähig.

§ 16 Protokollierungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie Des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Auflösung des Vereines

Wird der Verein aufgelöst, gelten ergänzende zu § 2 Abs. 6 (s. Synopse!) Die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung.